

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

#### A. Problem und Ziel

Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, wenn der Beschwer dewert der Berufungsentscheidung 20 000 Euro übersteigt. Diese Regelung ist befristet und wird zum 30. Juni 2018 auslaufen. Ohne eine Anschlussregelung, insbesondere ohne die Beibehaltung einer Wertgrenze, besteht die Gefahr, dass es zu einer nicht tragbaren Mehrbelastung der Zivilsenate beim Bundesgerichtshof kommt. Dies soll verhindert werden. Die geltende Frist soll daher um eineinhalb Jahre verlängert werden. Dies ermöglicht es, die Entwicklung der Geschäftsbelastung für einen Zeitraum von eineinhalb Jahren zu beobachten.

#### B. Lösung

Die Geltungsdauer der bis zum 30. Juni 2018 befristeten Regelung wird bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

In § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3147) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2018

**Volker Kauder, Alexander Dobrindt und Fraktion**  
**Andrea Nahles und Fraktion**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nachdem sich die Belastung des Bundesgerichtshofs nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Bundestagsdrucksache 14/4722) am 1. Januar 2002 zunächst auf ein erträgliches Maß eingependelt hatte (Bundestagsdrucksache 16/3038 und Bundestagsdrucksache 17/5334), ist seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des § 522 ZPO am 27. Oktober 2011 ein signifikanter Anstieg der Geschäftsbelastung bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs zu verzeichnen. Mit der Reform des § 522 ZPO wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen einen – zuvor unanfechtbaren – Zurückweisungsbeschluss gemäß § 522 Absatz 3 ZPO das Rechtsmittel einzulegen, das auch bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre. Infolge der Gleichstellung von Zurückweisungsbeschluss und Berufungsurteil kommt seither auch für die Anfechtbarkeit von Zurückweisungsbeschlüssen die in § 26 Nummer 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) festgeschriebene Wertgrenze in Höhe von 20 000 Euro zum Tragen. Diese Regelung läuft jedoch am 31. Juni 2018 aus. Durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung soll eine bei Auslaufen der Wertgrenze eintretende Überlastung des Bundesgerichtshofs aufgrund der Zunahme von Nichtzulassungsbeschwerden verhindert werden. Auch soll eine ebenfalls zu erwartende Mehrbelastung der Berufungsgerichte abgewendet werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) soll die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof weiterhin nur zulässig sein, wenn der Beschwerdewert der Berufungsentscheidung 20 000 Euro übersteigt. Die Geltung dieser Regelung soll bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Gesetz sieht die Beibehaltung der bisherigen Regelung vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

### 4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft, da die bisherige Regelung zur Wertgrenze aufrechterhalten bleibt.

### 5. Weitere Kosten

Es werden keine weiteren Kosten entstehen, da durch die Verlängerung der bisherigen Regelung die derzeitige Rechtslage fortgeschrieben wird.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die geltende Rechtslage beibehalten bleibt.

## VII. Befristung; Evaluierung

Es ist eine Befristung auf eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um die statistische Entwicklung in Zivilsachen bei allen deutschen Gerichten und die Geschäftsentwicklung des Bundesgerichtshofs zu beobachten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO) nur zulässig, wenn der Beschwerdewert der Berufungsentscheidung 20 000 Euro übersteigt. Diese Regelung wurde mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2006 eingeführt und seither mehrfach verlängert.

Durch die Regelung einer Mindestbeschwer bei der Nichtzulassungsbeschwerde wird eine Überlastung des Bundesgerichtshofs verhindert. Würde die Regelung zum 30. Juni 2018 ersatzlos auslaufen, so wäre – ausgehend von den Verfahrenszahlen für das Jahr 2016 – mit einer erheblichen Mehrbelastung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs durch eingereichte Nichtzulassungsbeschwerden zu rechnen.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer 87. Konferenz am 17. November 2016 ihre Auffassung kundgetan, dass es durch einen Wegfall der Wertgrenze des § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO auch zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung der Berufungszivilkammern an den Landgerichten und den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte kommen werde.

Die Geltungsdauer der Wertgrenze soll daher um einen Zeitraum von eineinhalb Jahren, also bis zum 31. Dezember 2019, verlängert werden. Dieser Zeitraum erscheint erforderlich, um die statistische Entwicklung in Zivilsachen insgesamt und die Geschäftsentwicklung des Bundesgerichtshofs verlässlich weiter beobachten und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über das Fortbestehen der Regelung treffen zu können. Die aktuell bestehende Befristung der Wertgrenze auf eineinhalb Jahre hat gezeigt, dass ein längerer Zeitraum erforderlich ist, um die Entwicklung abschließend bewerten zu können.

Die Frist soll zum Jahresende ablaufen. So wie an der weit überwiegenden Zahl der deutschen Gerichte werden auch am Bundesgerichtshof die wesentlichen Entscheidungen über die Geschäftsverteilung zum Jahreswechsel mit der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans getroffen. Da die Festlegung, Aufhebung oder eventuelle Veränderung der Wertgrenze erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsverteilung hat, erscheint es geboten, das Ende der Befristung der Wertgrenze mit dem Ende des Geschäftsjahres zusammenfallen zu lassen.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll wegen des Auslaufens der bisherigen Regelung am 30. Juni 2018 zum 1. Juli 2018 in Kraft treten, um eine nahtlos wirkende Wertgrenze zu gewährleisten.





